OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650849/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 30. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des D-I M, geb. 1961, vom 7.3.2017, gegen den Bescheid des Landespolizeidirektors von Oö. vom 21.2.2017, GZ: F 16/392191, wegen Abweisung des Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels gesundheitlicher Eignung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö. (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem bekämpften Bescheid vom 21.2.2017, GZ: F 16/392191, den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels gesundheitlicher Eignung abgewiesen.

Dieser Bescheid wird zusammengefasst damit begründet, dass der Bf entsprechend dem amtsärztlichen Gutachten vom 31.1.2017, welches sich auf eine psychiatrische und eine verkehrspsychologische Stellungnahme stützt, nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass ihn der Verkehrspsychologe von Anfang an abgestempelt habe, weil er das Ganze schon mehrmals wiederholt habe. Seine Testergebnisse seien überdurchschnittlich gewesen. Der Verkehrspsychologe habe immer wieder behauptet, dass er nicht verstehe, weshalb der Bf so oft auffällig geworden sei. Das sei aber nicht die Aufgabe des Verkehrspsychologen, er müsse das gesamte Ergebnis bewerten und nicht seine Vergangenheit. Der Verkehrspsychologe habe ihn als Rebell bezeichnet. Bei der Psychologin anlässlich der Nachschulung seien alle Beteiligten „durchgekommen“. Er selbst habe, weil er angeblich ein Wiederholungstäter sei, noch extra ca 1 Stunde und 15 Minuten mit der Nachschulungspsychologin verbracht und mit dieser seine ganze Lebensgeschichte besprochen. Sie habe ihm gesagt, dass er das perfekt gemacht habe. Dennoch behauptet der Verkehrspsychologe, dass er in seiner Vorgeschichte etwas verheimliche.

Er verstehe nicht, wie ein Psychiater oder Psychologe einen Menschen nach nur 30 Minuten Gespräch als persönlichkeitsgestört bezeichnen könne. Alle ärztlichen Untersuchungen seien gut gewesen. Nur weil der Psychologe nicht verstehen könne, weshalb er so oft auffällig geworden sei und der andere nur „blöde Fragen“ gestellt habe, bedeute das nicht, dass er eine Persönlichkeitsstörung habe. Er verstehe nicht, dass die positive Bewertung durch die Nachschulungspsychologin nicht zähle. Der letzte Vorfall sei bereits im Jahr 2008 gewesen, weshalb er auch nicht verstehe, dass er als Wiederholungstäter hingestellt werde, weil zwischen diesen Vorfällen mehr als 5 Jahre vergangen seien.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Dem Bf wurde nachweislich die Möglichkeit geboten, innerhalb eines Monates eine neue fachärztliche psychiatrische sowie eine neue verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen. Dieser Aufforderung ist er nicht nachgekommen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht und eine solche auch nicht beantragt wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Bf wurde zuletzt im Jahr 2014 die Lenkberechtigung wegen eines Alkoholdeliktes (0,93 mg/l) entzogen. Bereits in der Vergangenheit hatte er mehrere Alkoholdelikte begangen. Die verkehrspsychologische Untersuchung vom 12.11.2016 kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen insgesamt den Anforderungen entsprechen. Im Explarationsgespräch wurde jedoch eine Verdeckungs- bzw Bagatellisierungstendenz bzw Erinnerungslücken beobachtet. Der Bf weise eine deutlich auffällige Alkoholvorgeschichte mit mehreren Alkoholentzügen bzw Entwöhnungen und immer wiederkehrenden deutlichen Rückfällen auf. Die persönlichkeitsbedingten Voraussetzungen seien aus verkehrspsychologischer Sicht aufgrund der jahrelangen Alkoholproblematik deutlich eingeschränkt. Der Bf zeige eine Tendenz zur Bagatellisierung und Realitätsverkennung und neige eher zur groben Vereinfachung und leichtfertigen Problembewältigung. Unter Berücksichtigung der bereits mehrfach in Anspruch genommenen Interventionen (ua Entzugsklinik, Nachschulungsmaßnahme) müsse dies als besonders kritisch bewertet werden und spreche für eine eher geringe Lernbereitschaft und Orientierung an langfristigen Zielen und Normen. Es würden sich daher deutliche Zweifel an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ergeben, weshalb er aus verkehrspsychologischer Sicht derzeit nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B geeignet sei.

In der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 24.1.2017 wird die Vorgeschichte des Bf dahingehend zusammengefasst, dass seit 2001 eine Alkoholabhängigkeit bekannt sei und der Bf bereits vier Alkoholentwöhnungstherapien in Traun absolviert habe. Ab November 2011 sei es zu einem schleichenden Rückfall mit sehr hohen Alkoholtrinkmengen gekommen, von 12. bis 22.12.2011 sei er wegen Alkoholintoxikation in der psychiatrischen Klinik aufgenommen worden. Weitere Aufenthalte ebenfalls wegen Alkoholintoxikation habe es von 24.10. bis 12.11.2012, von 25. bis 26.8.2013 sowie von 11. bis 13.9.2013 gegeben. Die Sachverständige führte weiters eine umfangreiche Anamnese durch und kam zusammengefasst zu dem Schluss, dass der Bf bereits vier stationäre Alkoholentwöhnungstherapien absolviert habe, jedoch bis dato keine Einsicht in sein Alkoholtrinkverhalten

gewonnen habe und sich weder alkoholgefährdet noch alkoholkrank fühle. Seine behauptete Abstinenz seit Juli 2016 sei wenig glaubwürdig. Er neige dazu, sich als Opfer zu sehen und die Verantwortung für seinen Alkoholkonsum bzw für den verfahrensauslösenden Unfall bei anderen Personen zu suchen. Er lerne aus Negativsanktionen nicht, habe eine niedrige Schwelle für aggressives Verhalten, wenig Frustrationstoleranz und kein Schuldbewusstsein. Aufgrund des bekannten Alkoholabhängigkeitssyndroms und der fehlenden Einsicht sei das Lenken von Kraftfahrzeugen durch den Bf derzeit nicht zu befürworten.

Auf Basis dieser fachärztlichen sowie verkehrspsychologischen Stellungnahme kam der Amtsarzt in seinem Gutachten vom 31.1.2017 zu dem Schluss, dass der Bf nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 geeignet ist. Die belangte Behörde hat daher den Antrag des Bf vom 8.11.2016 auf Erteilung der Lenkberechtigung abgewiesen.

Der Bf hat trotz Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oö. keine neue fachärztliche psychiatrische bzw verkehrspsychologische Stellungnahme vorgelegt.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oö. in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit

einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Entsprechend der im Akt befindlichen fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme, welche sich auf die umfangreiche Krankengeschichte des Bf stützt, ist dieser alkoholabhängig. Der Bf hat dieser Stellungnahme nur allgemein widersprochen, jedoch in keiner Weise dargelegt, weshalb sie nicht den Tatsachen entsprechen sollte und auch die Möglichkeit zur Vorlage einer weiteren fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme nicht wahrgenommen. Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf ihm daher derzeit keine Lenkberechtigung erteilt werden.

Auch wenn man der Behauptung des Bf Glauben schenkt, dass er seit Juli 2016 abstinent sei, würde jedenfalls eine Alkoholabhängigkeit in der (näheren) Vergangenheit vorliegen, weshalb dem Bf die Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme (vgl. § 14 Abs. 5 FSG-GV) erteilt werden dürfte. Eine derartige befürwortende fachärztliche Stellungnahme liegt jedoch nicht vor, wobei ohnedies die behauptete derzeitige Abstinenz durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden müsste. Die Beschwerde war daher abzuweisen, wobei der Bf noch auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen ist, wonach einem tauglichen und schlüssigen, von einem befähigten Gutachter erstellten Gutachten mit bloßen Behauptungen ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene nicht in tauglicher Weise entgegen getreten werden kann (VwGH 29.4.2013, 2009/02/0176 ua)

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei gesundheitlichen Mängeln ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl